

## **Satzung der Betreuenden Grundschule der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein**

**vom 28.03.2002\***

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBL. S.171) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in seiner Sitzung vom 26.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

1. Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein bietet für das Schuljahr 2009/2010 ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an.
2. Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Schulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Weitergehende Angebote (z. B. Erweiterung der Betreuungszeit, Essensangebot) können bei Bedarf und bei Kostendeckung eingerichtet werden.

### **§ 2 Aufnahmen und Abmeldungen**

1. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund einer verbindlichen Anmeldung zu Beginn des Schuljahres und gilt jeweils vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres (Schuljahr). Aufnahmen während des Schuljahres sind möglich, wenn Plätze frei sind.
2. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Heidesheim besucht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der nachfolgend genannten Reihenfolge zu beachten:
  - - Kinder, die mit einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
  - - Kinder, deren beide Elternteile sich in der Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
  - - Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
  - - Geschwisterkinder,
  - - sonstige Kinder.
3. Die Gesamtzahl der Plätze beträgt 20 pro Betreuungsgruppe.

\*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 30. August 2002; geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2005; geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2007; geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2009

4. Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- - Wegzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim mit einem damit verbundenem Schulwechsel,
- - Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten,
- - längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat.

Hierüber sind schriftliche Nachweise / Atteste vorzulegen.

### **§ 3 Ausschlussgründe**

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder andere Personen hierdurch gefährdet sind und / oder die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind

### **§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen**

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes und endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit dem Ende der Betreuungszeit.
2. Kinder, die die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auch auf die Unternehmungen im Rahmen der Betreuenden Grundschule außerhalb des Schulgeländes und den Heimweg.  
  
Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung sowie gemeinsame Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Für Schäden, die von Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
4. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

### **§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung**

1. Der monatlich zu zahlende Beitrag beträgt bei Teilnahme von:  
montags – freitags in der Zeit von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr monatlich 15,00 €  
montags – freitags in der Zeit von 12.00 Uhr – 15.00 Uhr monatlich 45,00 €  
montags – freitags in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr monatlich 30,00 €  
montags – freitags in der Zeit von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr – 15.00 Uhr monatlich 55,00 €
2. Der Beitrag für das Essen beträgt bei Teilnahme an 1-3 Wochentagen pro Woche monatlich 30,00 € und bei einer Teilnahme an 4-5 Wochentagen pro Woche monatlich 50,00 €. Eine Abmeldung von der Essensteilnahme ist nur dann möglich, wenn diese für einen gesamten Monat (z. B. wegen Erkrankung) erfolgt.

\*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 30. August 2002; geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2005; geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2007; geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2009

3. Der monatlich zu zahlende Beitrag für eine Teilnahme an einer erweiterten Betreuung in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt bei einer Teilnahme bis zu 3 Tagen pro Woche 50,00 € und bei einer Teilnahme bis 5 Tage pro Woche 80,00 €. Für den Nachmittagssnack sind jeweils 2,00 € monatlich zu zahlen.
4. Der Beitrag ist monatlich jeweils im Voraus zum Ersten fällig. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag für den Eintrittsmonat unabhängig von dem Beginn der Inanspruchnahme in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2001 in Kraft.

Heidesheim, 28.03.2002

Karl-Werner Rump  
Ortsbürgermeister

\*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 30. August 2002; geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2005; geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2007; geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2009

**Hinweis gemäß § 24 (6) GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

\*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 30. August 2002; geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2005; geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2007; geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2009